

**Polzeiverordnung der Stadt Werdau  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
- Werdauer Polzeiverordnung - (WdaPolVO)  
vom 29. September 2020**

Aufgrund von § 32 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 389), erlassen als Artikel 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen (SächsGVBl. S. 358), erlässt die Große Kreisstadt Werdau nach Beschluss des Stadtrates vom 23. Juli 2020 folgende Polzeiverordnung.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich, Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen sowie Besprühen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Tierfütterungsverbot
- § 7 Schadnagerbekämpfung
- § 8 Verbot der Verunreinigung und der bestimmungswidrigen Nutzung, andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 9 Schutz der Nachtruhe
- § 10 Lärm durch Haus- und Gartenarbeit
- § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 13 Öffentliche Veranstaltungen
- § 14 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten, u. ä.
- § 15 Benutzung von Kinderspielplätzen und sonstigen Freizeitanlagen
- § 16 Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern
- § 17 Abbrennen von offenen Feuern
- § 18 Hausnummern
- § 19 Zulassung von Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich, Verhältnis zu anderen Vorschriften**

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Werdau.
- (2) Die Vorschriften der Bundes- und Landesgesetze, insbesondere das Sächsische Polizeibehördengesetz, das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, die Sächsische Bauordnung, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, das Straßenverkehrsgesetz, das Sächsische Straßengesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Sprengstoffgesetz, das Infektionsschutzgesetz, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben durch die Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt. Gleiches gilt für die dazu erlassenen Verordnungen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie allgemein zugängliche Sportplätze.

## **§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen sowie Besprühen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Bemalungen bzw. Besprühungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist/sind an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften, Bemalen oder Besprühen auf speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

## **§ 4 Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

- (3) Hunde müssen von in Abs. 2 genannten Personen angeleint geführt werden:
1. auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung innerhalb bebauter Ortslagen; außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden,
  2. in entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung; dazu gehören unter anderem der Stadtpark, der Richard-Wagner-Park, der Massipark, An den Teichen, der Kranzberggrund, der Sportplatz an der Mehrzweckhalle Königswalde, der Sportplatz Wiesenstraße Steinpleis.
- Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Blindenführhunde, Diensthunde im polizeilichen Einsatz sowie Jagdhunde bei der Jagdausübung.
- (5) Auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Sinne § 2 ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbetteln oder Sammeln von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.
- (6) Wer das Halten von Raubtieren, Giftschlangen, ungiftigen Schlangen ab 1 Meter Länge sowie anderer Tiere, die durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können beabsichtigt, hat dies der Ortspolizeibehörde vor der Tierhaltung anzuzeigen. Dabei sind Anzahl und Art der Tiere zu benennen, die Tierunterbringung ist darzulegen. Die Anzeigepflicht besteht auch für Tiere, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gehalten werden.  
Vorbehaltlich spezialrechtlicher Vorschriften muss der Tierhalter volljährig und geeignet sein. Die Haltung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

### **§ 5 Verunreinigung durch Tiere**

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die dennoch entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von dem jeweiligen Tierführer unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Der Tierhalter bzw. -führer hat ein geeignetes Hilfsmittel (z. B. Plastik- oder Papiertüte) für die Aufnahme und Transport von Hundekot mitzuführen und auf Verlangen den Bediensteten der Ortspolizeibehörde vorzuweisen.

### **§ 6 Tierfütterungsverbot**

Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren, insbesondere von wildlebenden Tauben und Katzen, ist im gesamten Stadtgebiet auf Flächen im Sinne von § 2 verboten.

## **§ 7 Schadnagerbekämpfung**

- (1) Sowohl die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft als auch deren tatsächliche Nutzer sind verpflichtet, die dort auftretenden Schadnager, insbesondere Ratten, zu bekämpfen. Gleiches trifft für die Betreiber von unterirdisch verlegten Ver- und Entsorgungsanlagen zu. Ausgenommen davon sind Gewässer, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie Grün- und Erholungsanlagen.
- (2) Ist trotz laufender Bekämpfungsmaßnahmen eine Schädlingszunahme festzustellen, ist der Befall der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- (3) Wer zur Bekämpfung von Ratten verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seines Grundstückes zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

## **§ 8 Verbot der Verunreinigung und der bestimmungswidrigen Nutzung, andere öffentliche Beeinträchtigungen**

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:

1. Kleinabfälle (z. B. Zigarettenschachteln, Zigarettkippen, Verpackungen, Einmalgeschirr) außerhalb der vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen wegzuerwerfen;
2. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen;
3. im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfall in öffentliche Abfallbehälter einzuwerfen;
4. Stadtmöbiliar (z. B. Bänke, Tische), Spielgeräte, Brunnen, Wasserbecken und andere vergleichbare Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
5. zu zelten, zu lagern, zu übernachten oder in Wohnwagen zu wohnen;
6. die Notdurft zu verrichten;
7. aggressiv zu betteln.  
Aggressives Betteln liegt vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt. Ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will;
8. Personen durch aggressives oder aufdringliches Verhalten zu beeinträchtigen oder zu belästigen.  
Aggressives Verhalten ist das Verhalten eines Menschen gegenüber anderen Personen durch Androhen von Gewalt, vorsätzliches Anrempeln, Festhalten, den Weg verstellen und ähnlicher Handlungen.  
Aufdringliches Verhalten geht z. B. mit Beschimpfungen, Grölen, Bedrängen, der Vornahme von körperlichen Berührungen entgegen den Willen einer anderen Person einher.

## **§ 9 Schutz der Nachtruhe**

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen dies während der Nacht erfordern. Soweit dafür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

## **§ 10 Lärm durch Haus- und Gartenarbeit**

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe Anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von Montag bis Freitag von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr des Folgetages und am Samstag ab 20.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zudem gilt dieses Verbot an Sonn- und Feiertagen ganztägig und Samstag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten sowie das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

## **§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist Montag bis Freitag von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr des Folgetages, am Samstag von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie ab 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten.

## **§ 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten**

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den Andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

## **§ 13 Öffentliche Veranstaltungen**

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, ist zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verpflichtet, die Veranstaltung spätestens einen Monat vor dem Veranstaltungstag bei der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Pflicht zur Anzeige entfällt, wenn die Veranstaltung in einer
  - genehmigten Versammlungsstätte (z. B. Stadthalle),
  - Kirche oder
  - Gaststätte stattfindet.

#### **§ 14 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Das Vorspielen von Straßenmusik darf zu keiner Belästigung für Anlieger bzw. Passanten führen.

#### **§ 15 Benutzung von Kinderspielplätzen und sonstigen Freizeiteinrichtungen**

- (1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Sportplätze und sonstige Freizeiteinrichtungen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Der Verzehr alkoholischer Getränke und der Konsum anderer Rauschmittel ist auf Kinderspielplätzen verboten.

#### **§ 16 Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern**

- (1) Außerhalb von Schießstätten ist das Schießen mit Böllern oder das Salutschießen mit Vorderladerwaffen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten. Die Erlaubnis ist spätestens einen Monat vor dem Ereignis bei der Ortspolizeibehörde schriftlich zu beantragen.
- (2) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:
  - a) Böllerkanonen,
  - b) Standböller,
  - c) Handböller,
  - d) Gasböller.Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden.

#### **§ 17 Abbrennen von offenen Feuern**

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten. Die Erlaubnis ist spätestens einen Monat vor dem Ereignis bei der Ortspolizeibehörde schriftlich zu beantragen.

- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen ausschließlich Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbriketts, Holzkohle) in handelsüblichen Grillgeräten. Ferner gilt die Erlaubnisfreiheit für Feuerschalen bis zu einem Durchmesser von 100 cm. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung und Funkenflug, entstehen.  
Das Abbrennen erlaubnisfreier Feuer ist verboten, wenn der Graslandfeuerindex Stufe 4 oder höher erreicht. Der Graslandfeuerindex (GLFI) beschreibt die Feuergefährdung von offenem, nicht abgeschattetem Gelände mit abgestorbener Wildgrasaufgabe ohne grünen Unterwuchs. Die Warnstufen werden auf der Internetseite des Deutschen Wetterdienstes ([www.dwd.de](http://www.dwd.de)) veröffentlicht.
- (3) Das Abbrennen von erlaubnispflichtigen Feuern ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen sein.
- (4) Die Anzahl von Brauchtumsfeuern kann beschränkt und mit Auflagen und/oder Bedingungen versehen werden.

### **§ 18 Hausnummern**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

### **§ 19 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Sonstige Ausnahmeregelungen in dieser Polizeiverordnung bleiben unberührt.

## § 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert, oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht;
  2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
  3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
  4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass Hunde angeleint geführt werden und/oder in größeren Menschenansammlungen zudem einen Maulkorb tragen;
  5. entgegen § 4 Abs. 5 Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau stellt;
  6. entgegen § 4 Abs. 6 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht anzeigt;
  7. entgegen § 5 Abs. 1 Flächen im Sinne des § 2 durch Tiere verunreinigen lässt;
  8. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
  9. entgegen § 5 Abs. 3 als Tierhalter bzw. -führer kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport von Hundekot mitführt oder dieses auf Verlangen nicht vorweist;
  10. entgegen § 6 Wildtiere, insbesondere wildlebende Tauben und Katzen füttert;
  11. entgegen § 7 Abs. 1 als Eigentümer oder tatsächlicher Nutzer bebauter und unbebauter Grundstücke auftretende Schadnager, insbesondere Ratten, nicht bekämpft;
  12. entgegen § 7 Abs. 2 eine Schädlingszunahme der Ortpolizeibehörde nicht anzeigt;
  13. entgegen § 7 Abs. 3 den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seines Grundstückes nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt;
  14. entgegen § 8 Nr. 1. Kleinabfälle außerhalb der vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen wegwirft;
  15. entgegen § 8 Nr. 2. Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt;
  16. entgegen § 8 Nr. 3. im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfall in öffentliche Abfallbehälter entsorgt;
  17. entgegen § 8 Nr. 4. Stadtmobiliar, Spielgeräte, Brunnen, Wasserbecken und andere vergleichbare Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder anders als bestimmungsgemäß benutzt;
  18. entgegen § 8 Nr. 5. zeltet, lagert, übernachtet oder in einem Wohnwagen wohnt;
  19. entgegen § 8 Nr. 6. die Notdurft verrichtet;
  20. entgegen § 8 Nr. 7. aggressiv bettelt;
  21. entgegen § 8 Nr. 8. Personen durch aggressives oder aufdringliches Verhalten beeinträchtigt oder belästigt;
  22. entgegen § 9 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe mehr als unvermeidbar stört;
  23. entgegen § 10 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
  24. entgegen § 11 Wertstoffcontainer und sonstige Abfallbehälter benutzt;
  25. entgegen § 12 Abs. 1 als Veranstalter nicht dafür sorgt, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen kein Lärm nach außen dringt, durch den Andere unzumutbar belästigt werden;
  26. entgegen § 12 Abs. 2 als Besucher das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm missachtet;
  27. entgegen § 13 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht spätestens einen Monat vor dem Veranstaltungstag bei der Ortpolizeibehörde angezeigt hat;



28. entgegen § 14 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass Andere unzumutbar belästigt werden;
  29. entgegen § 14 Abs. 3 durch Vorspielen von Straßenmusik Anlieger bzw. Passanten belästigt;
  30. entgegen § 15 Abs. 1 öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Sportplätze und sonstige Freizeiteinrichtungen außerhalb der Zeitbestimmung benutzt;
  31. entgegen § 15 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder andere Rauschmittel konsumiert;
  32. entgegen § 16 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde mit einem Böller oder mit einem Vorderlader Salut schießt;
  33. entgegen § 17 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde ein offenes Feuer abbrennt;
  34. entgegen § 17 Abs. 2 ein Koch- und Grillfeuer so abbrennt, dass hierbei unzumutbare Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen oder das Abbrennen erlaubnisfreier Feuer verboten ist, wenn der Graslandfeuerindex Stufe 4 oder höher erreicht;
  35. entgegen § 17 Abs. 3 gegen eine Untersagung und/oder eine Auflage verstößt;
  36. entgegen § 17 Abs. 4 ein Brauchtumsfeuer ohne Genehmigung abbrennt und/oder gegen Auflagen und Bedingungen verstößt;
  37. entgegen § 18 Abs. 1 als Grundstückseigentümer sein Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
  38. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummernschilder nicht vorschriftsmäßig anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 dieser Polizeiverordnung zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 39 Abs. 2 SächsPBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 19. August 2010 außer Kraft.

Werdau, 29. September 2020

Ortpolizeibehörde

Kristensen  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dies gilt für anderes Ortsrecht, wie diese Verordnung, entsprechend.